

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

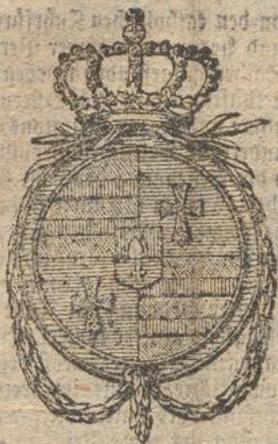
## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1776**

2.12.1776 (No. 49)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974959](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974959)

Nro. 49.

Olden-  
bürgische  
wöchentliche  
Anzeigen.



Montag, den 2. Decembr. 1776.

Verordnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Haben hiemit jedermänniglich zu wissen: Nachdem ein unterm 7ten Junius des ihlaufenden Jahrs ins ganze Reich erlassenes kays. Patent, wegen Einführung eines allgemeinen Reichs-Calenders, zur gleichförmigen Feyerung der Ostern und anderer davon abhängenden Feste, bey Uns eingeliefert worden, welches folgendermassen lautet:

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mit-Regent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Eclaronien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscan, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Sar, Befürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c. Entbieten allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittersn, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Bisdomen, Vögten, Pflögern, Berweseren, Amteuten, Landrichteren, Schultzeissen, Bürgermeistern, Richteren, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen, Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Weisen die sind, denen dieses Unser kays. Patent fürkommt, Unsern Freund, Vetter und Oheimlichen Willen, kays. Erb- und Gnade und alles Gutes, und geben Eurer Ebden, Ebden Und. Und. Ebden, Ebden und auch hierdurch zu vernehmen: Nachdem Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände bey der allgemeinen Reichs-Versammlung mit dem unterm 29ten Januar laufenden Jahrs ersatteten Reichsgutachten in mehrerem vorgetragen haben, wasmassen in allen dreyen Reichs-Collegien die Aufhebung und Feyerung der Ostern, und anderer davon abhängenden Festen sich nach denen bishero üblichen verschiedenen Calendern ergebenen Unterscheid, auf die dieserhalb an die Reichs-Versammlung gedieheten kays. Commissions-Decretea vom 12ten April 1664. 2ten April 1724. und 12ten September 1743. berathschlaget, und auf der A. C. verwandten Ständen Erklärung, daß sie aus freyem Willen, und besonders zum Besten des Handels und Wandels, auch zu Abwendung aller bevorab in Landen, welche der Religion nach vermischt sind, zu besorgenden Mißverständnissen und Unordnungen, doch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt und feyerlicher Verwahrung allerseitiger Landesherrlicher Hoheits-Rechte in geist- und weltlichen Dingen dem von ihnen sogenannten Neuen bey den Catholischen eingeführten und üblichen Calender, unter dem Namen eines allgemeinen Reichs-Calenders beytreten, mithin nach dessen Anleitung die Auferstehung des Heilandes und andere davon abhängende Feste jederzeit gehalten, und forthin mit denen Catholischen zugleich feyeren und

Begehren wollten, ein gleiches von den catholischen Kurfürsten, Fürsten und Ständen für gemein ersprieslich angesehen, und unter ebenmäßiger Verwahrung ihrer Landesherrlichen Rechte in geistl. und weltlichen Sachen gutgefunden worden, dahero nach Maassgabe eines solchen allgemeinen Calenders in künftigen Zeiten die Ostern, und andere davon abhängende Feste jederzeit, und ohne Ausnahme auf beeden Religions-Seiten zugleich zu feyeren seyn, woben jedoch die Bestimmung anderer in weltlichen Provinzen, Landen oder Städten etwa besunders zu feyrende Feste, und die Benennung der Tage jedes Orts vorbehalten bleibt, und denen Landesherrlichen Befehlen hierunter nichts bekommen seyn, so halb hiß solches an Uns, nebst dem allergehorsamsten Ansuchen gebracht worden, damit Wir solches zu benehmen, und hiernächst im ganzen Reiche förmlich bekannt machen, auch künftig dar- auf halten zu lassen gernhen mögten; Wir auch hierauf, nach Unserer für die Beförderung deren, zur gemeinen Wohlfahrt, guten Ordnung und Ruhe gereichender Vorkehrungen, tra- gender Reichsväterlichen Willkührigkeit, Unsere kaysert. Einwilligung mit dem Inhalte an gedachte Reichsversammlung erlassenen Hofdecret, nebst der Erklärung, daß auch Unsere da- bey in Reichsgesetzlich und herkömmlicher Maass einzutretende habende kaysert. obristhau- ptliche und obristrichterliche Gerechtigame vorbehalten bleiben, gnädigt gern ertheilet, sonach darüber die angesuchte Verkündigung ins ganze Reich zu bewirken beschloffen haben, auch Kraft Unseres kaysert. Amts darauf allenthalben festiglich halten werden, und Uns von jeder- mann dessen schuldiger Befolgung ohnfehlbar versehen:

Als befohlen und gesunken Wir dahero an alle und jede Kurfürsten, Fürsten Bischof- und Weltliche, Prälaten, Grafen, Freye, Herren, Ritter, Ritterschafft, Landvögte, Hauptleute, Bischöme, Vögte, Pflegere, Verwesere, Amteute, Landrichter, Schultzeile, Bürgermeistere, Richter, Räte, Bürger, Gemeinde, und sonst alle Unsere, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, denen dieses Unser kaysert. Patent zukommt, aus kaysert. Macht, und Unsern ernstlichen wohlbedachten Willen, daß von nun an sührohin vermdg oberwähnten Reichsgräflichs, und darauffergangener Unserer kaysert. Begnehmigung der Zeithero bey denen Catholischen eingeführte und übliche Calender unter dem Namen eines allgemeinen Reichs Calenders, mithin nach dessen Anleitung die Feyderung des Ostern und anderer davon abhängender beweglicher Feste in allen Reichs. Landen genau stracklich und friedlich gehalten, und von jedermann getreulich beobachtet, und von nieman- den im mindesten unter einigerley Vorwand dawegen gehandelt, besonders von jeder Lan- des Obrigkeit darauf gute Aufsicht getragen werden solle. Wornach sich jedermann bey Vermeidung schärferen gesetzlichen Vorkehrung zu achten wissen wird. Gegeben zu Wien, den 7ten Juny Anno 1776. Unseres Reichs im Dreyshaden.

Joseph mppr.  
ut, Fürst Colloredo.

(L. S.)

Ad Mandatum  
Sacrae Caesaræ  
Majest. proprium.  
Franz Georg v. Leykam.

Als haben Wir solches Patent gewöhnlichermassen publiciren und affigiren lassen wol- len und befohlen auch hiedurch alles Ernstes, daß demselben in Unsern Oldenburg, Delmen- horstischen und dazu gehdrigen Landen in allen Etücken auf das genaueste nachgelebet wer- den solle. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürst- lichen Inseigel.

Begeben in Unserer Residenz Cuzin, den 26sten Octobr. 1776.

FRIEDRICH AUGUST.

(L. S.)

F. L. v. Holmer.

Crede.

### I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es haben Hermann Hollmanns Curatores, ihres Curanden in Delmenhorst belegenes Wohnhaus cum Pertinentiis, an den Canzelley-Rath Bruns daselbst, verkauflich über- tragen.

Die Angabe ist den 19ten Dec. a. c., bey dem Delmenhorstischen Stadtgerichte

2) Diederich Woll hat feins, zu Delmenhorst in der Kirchstrasse belegene, anfang ledige Hansstelle, an den Causellen, Rath Bruns daselbst, gegen desselben neulich ankafftes, Hermann Hollmann zugehörig gewesenes Wohnhaus, verkauft und eigenthümlich abgetreten.

Die Angabe ist den 19ten Dec. a. c., bey dem Delmenhorstischen Stadtgerichte.  
 3) Herb Hülfede ist gesonnen, seine, im Schwerer Lustendeich, an Nathou Neumanns Mohr belegene Kdherstelle cum Pertinentiis, zur Befriedigung seiner Creditoren, am 27ten Jan. a. f., in wehl. Wilke Edlners Wittwen Wirthshaus, verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 2ten Jan. a. f., bey dem Hochfürstl. Schwerer Amtsgerichte.  
 4) Ueber des wehl. Johann Christian Hornählen, gezeigten Eigenthümers in der Develgänne, nachgelassene Haabseeligkeit, ist Schuldenhalber, bey dem Hochfürstl. Develgdännschen Landgerichte, der Concurus erkannt.

(1) Die Angabe ist den 7ten Jan. a. f. (Diejenigen aber, so bey der vorgewesenen Convocation in Termino prof. ihre Forderungen bereits angegeben, brauchen solches nicht zu wiederholen.) (2) Deduction den 25ten Jan. (3) Divortialurtheil den 20sten Febr. (4) Bergantung oder Loth den 17ten Mart. a. c.

5) Es wird hienit in jedermanns Wissenschaft gebracht, daß wehl. Cantlermeisters Johann Wilhelm Wittnes Wirtwe gewillet, ihre auf dem Gärberhöfe vor dem Haaren Thore belegene Hütte nebst Kämme und Garten, am 7ten Jan. künftigen 1777sten Jahres, Vormittags, auf hiesigem Rathhause öffentlich verkaufen zu lassen; und daß diejenige, so daran einen An- und Bespruch zu haben vermeinen, sich damit, am 7ten Eiusdem, bey Strafe ewigen Stillschweigens, angeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 28sten Nov. 1776.  
 Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Es wird hienit in jedermanns Wissenschaft gebracht, daß der Schlächter Amtsmeister Ditto Griese sein in der Stausstrassen belegenes Haus cum Pertinentiis, an seinen Sohn Johann Hinrich Griese überlassen und abgetreten, und sein in der Schüttingstrasse liegendes Haus cum Pertinentiis an den Schlächter Amtsmeister Melchior Haller verkauft habe; und daß diejenige, welche an solchen Häusern einen An- und Bespruch zu haben vermeinen, sich damit, bey Strafe ewigen Stillschweigens, am 7ten Januar künftigen 1777sten Jahres, angeben schuldig seyn sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 30ten Novembr. 1776.  
 Bürgermeister und Rath hieselbst.

## Oldenburger Getraide - Prese

Wurster Weizen	80	Rehr.	10'or.	Duyhab.	Wintergärsten	—	Mehl.	10'or.
Wurster Rocken	58	—	—	—	Sommer	—	—	—
Magaischer Rocken	66	—	—	Haber,	weisser Grühhab.	—	—	—
Wurster Wintergärsten	43	—	—	—	schwarzer	—	—	—
— Sommergärsten	38	—	—	Wurster	Erbisen	—	—	—
— Bohnen	45	—	—	—	—	—	—	—

Der letzte Preis des Sand, Rockens ist hieselbst 34 Grote Cour. für den Scheffel.

## H. Privatsachen.

- 1) Eine Herrschaft hier in der Stadt suchet auf Weynachten a. c. eine Kdchin unter guten Bedingungen. Nähere Nachricht ist in der Expedition zu erhalten.
- 2) Gleichfalls suchet eine Herrschaft hier in der Stadt auf nächsten Weynachten eine Kinders Magd. Welche dazu Lust hat, wolle sich in der Expedition der Anzeige melden.
- 3) Das hiesige Leinweber Amt hat einige Weberstellen aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber wollen sich bey dem Werkmeister Ludwig Wichmann melden.

- 4) Der Herr Kaufmann Schwarz, zu Esenshamm, ist von den Erben des weyl. Herrn Pastor Meier zu Esenshamm bevollmächtigt, die zur Erbschaft gehörende Gelder sämmtlich einzuhoben, und wird daher öffentlich bekannt gemacht, daß selbige Niemandem, als gedachtem Schwarz, auszubehalten sind.
- 5) Weyland Herrn Doctor Schitten Erben Vormund, Herr J. E. Scherenberg, hat 2 bis 300 Rthlr. zinsbar zu belegen. Wer solche verlanger, wolle sich mit den gehörigen Sicherheits-Documenten melden.
- 6) Weyland Johann Piecken Kinder Vormund, Meinert Hüpers ist gewillt seiner Pupillen in der Stollhammer Wisch belegene 2wo Hoffstellen, von 45 und 41 Juch, worunter ungefähr 9 und 11 Juch Pflugland, nebst Gebäuden, imgleichen auch noch ein Kdiber-Haus, von Marttag 1777 an, zu verheuern. Die Liebhaber können sich desfalls vor Ablauf der nächsten drey Wochen bey ihm zum Havendorffer Sande melden.
- 7) Diejenigen, welche meinem weyl. Ehemann Wilhelm Senfert und mir Gelder schuldig sind, werden hiedurch erinnert, und zwar die Gläubiger binnen vier Wochen die Auswärtigen aber binnen drey Monate ihre Schulden bey Vermeidung rechtlicher Zwangsmittel abzutragen; diejenigen aber welche von meinem seel. Mann und mir eine Forderung haben, werden ersucht, vor Ablauf obgedachter Frist sich einzufinden und zu liquidiren. Die Debitores und Creditores können sich demnach bey mir oder dem kaysrl. geschwornen Notario Probst hieselbst melden.  
Oldenburg, den 30sten Novembr. 1776. Wittwe Senferts.
- 8) Diejenigen, welche Canon oder andere Gefälle dem Stadt-Camerario zu entrichten haben werden hiedurch erinnert solche in den ersten 14 Tagen mir einzuschicken.  
Oldenburg, den 1sten Decembr. 1776. Breithaupt.  
p. t. Stadt-Camerarius.
- 9) Weyl. Gerd Mengers Wittve und Erben wollen die im Morgenlande belegene Oltm Weinert Cornelius Hoffstelle, mit 74 Juch Landes, auf ein oder mehrere Jahre, aus der Hand verheuern. Diejenige so Belieben haben, sothane Hoffstelle zu heuern, wollen sich mit dem ehelichen zu Grebwarden bey erwahnter Wittve einfinden und nach Belieben accordiren.
- 10) Es ist jemandem ein Band vom Tristram Schandy, worin der 7te, 8te und 9te Theil befindlich, durch Ausleihen oder sonst, von Händen gekommen. Dieses Buch ist in Pappe gebunden und sogleich daran kenntlich, daß inwendig an dem Deckel verschiedene Namen geschrieben stehen, weil es ehemals in einer der hiesigen Lesegesellschaften herum gegangen. Wer dieses Buch etwa geliehen hat, oder sonst anzudeuten vermag, wird sehr ersucht, sich in der Expedition dieser Anzeige zu melden, und selbiges allenfalls daselbst abzuliefern.
- 11) Der Herr Doctor Cahlo und Advocat Erdmann zur Develgönne sind gewillt, das aus weyl. Jürgen Ludolph Ehrssen Concurs gelbsetz zu Barhave stehende Haus, welches zur Wirthschaft besonders gut belegen, am 21sten Decembr dieses Jahres zu verkaufen; weßfalls sich die Liebhaber an gedachtem Tage, in diesem von Otto Friederich Hillmann jetzt in Heuer habenden Hause einfinden mögen, und falls hinlänglich geboten wird, unter sehr annehmblichen Conditionen den Zuschlag gewärtigen können.

## Beförderungen.

Ihro Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Landesherr haben geruhet, den Herrn Cammer-Secretär Gähler zum Amtsvogt zu Eckwarden und Stollhamm mit dem Character eines Cammer-Inspector, und den Regierungs-Advocat Hebbart hinwieder zum zweyten Cammer-Secretär in höchsten Gnaden zu ernennen.